



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-22/00502-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und § 5 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2021 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenzen der Kalenderjahre 2024 bis 2026

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Tobias Henn,

auf Antrag der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 31.10.2025 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin für das Jahr 2021 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2024 bis 2026 werden gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.12.2022 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto des Jahres 2021 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 ARegV gestellt.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 25.07.2025 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 05.09.2025 Stellung genommen.

Sie trägt in ihrer Stellungnahme insbesondere vor, dass Mehrkosten für die Schwarzstartfähigkeit in den Antragswerten nicht enthalten waren, da zum Antragszeitpunkt die freiwillige Selbstverpflichtung zur Kostenanerkennung noch nicht abgeschlossen war. Darüber hinaus korrigiert sie weitere Antragswerte bzw. vorläufig vorgetragene Positionen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1. **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1 **Gesetzesreform und Übergangsregelung**

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der

Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2 Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens

grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2024 bis 2026 nach § 5 Abs. 3 ARegV

3.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2024 bis 2026 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 5 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2024 bis 2026, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2021 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2021 ermittelt. Dieser wird sodann aufgezinnt, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2024 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinnten Saldos zum 31.12.2021 erfolgt in drei gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2024. Zusätzlich erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 ARegV eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2022 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2012 bis 2021 in Höhe von 0,47%.

3.2

Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen,
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13 und 16 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV in der bis zum 30.09.2021 geltenden Fassung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen,
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen ,
- d) die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit §§ 40a Abs. 2 S. 1, 40b Abs. 1 S.1 und 2 EnWG (bzw. § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in der bis zum 26.07.2021 geltenden Fassung) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war, sowie

- e) Vorbereitungskosten für den Redispatch 2.0 unter den Voraussetzungen der Übergangsregelung gemäß § 34 Abs. 15 ARegV.

3.3 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepasste Erlösobergrenze wird in der **Anlage 3a**, sowie der **Anlage 3c** der von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt.

Die in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus der **Anlage 3a**, sowie **Anlage 3c**. Soweit die Antragstellerin im Erhebungsbogen zum Regulierungskonto andere, vom Erhebungsbogen zur Anpassung der Erlösobergrenze abweichende zulässige Erlöse angesetzt hat, resultieren hieraus in den **Anlagen 2 und 3a** unterschiedliche Differenzen zwischen den Angaben der Antragstellerin und den durch die Beschlusskammer ermittelten Werten.

3.3.1 Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 und 4 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 5 bis 8 und 8b bis 16 ARegV und § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV in der bis zum 30.09.2021 geltenden Fassung sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Kosten oder Erlöse aus der Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), aus der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), aus den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG und der Rechtsverordnung nach § 13h EnWG, den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Abs. 3 EnWG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV) sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG in der bis zum 26.07.2021 geltenden Fassung (im Folgenden EEG 2021), die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG 2021 erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV in der bis zum 30.09.2021 geltenden Fassung) bzw. nach der Freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV) Redispatch (BK8-18/0007-A) können auf Basis von Planwerten angepasst werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Zudem kann auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze in Folge eines beschiedenen Antrages nach Maßgabe einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gewährt werden. Die Anpassung aufgrund eines vorherigen Saldos eines Regulierungskontos erfolgt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, S. 3 ARegV.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV i.V.m. § 19 ARegV (Qualitätselement) ist bei Übertragungsnetzbetreibern nicht vorzunehmen.

Eine Änderung der Erlösobergrenzen erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund von Teilnetzübergängen nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV. Die zu berücksichtigenden Teilnetzübergänge sind in **Anlage 3c** ausgewiesen.

3.3.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist für das Jahr 2021 gemäß § 8 S. 2 ARegV der Verbraucherpreisgesamtindex des Jahres 2019 in Höhe von 105,30 zu verwenden.

3.3.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 7, 8b bis 12a und 14 sowie S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV)

Kosten oder Erlöse aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 EnWG (Nr. 7), Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV (Nr. 8b), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11), Entscheidungen über grenzüberschreitende Kostenaufteilungen nach Art. 12 der VO (EU) 347/2013 (Nr. 12), Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV (Nr. 12a), dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 5 EnLAG und § 4 Abs. 3 S. 2 BBPIG (Nr. 14) sowie Kosten und Erlöse nach § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Art. 13 VO (EG) 714/2009, Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Art. 16 VO (EG) 714/2009 oder nach § 15 StromNZV, Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung, Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen

sowie Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV) wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

3.3.1.2.1. Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV

Der genehmigte Zuschlag auf die Erlösobergrenzen für Aufwendungen aus Forschung und Entwicklung gem. § 25a ARegV wurde mit Beschluss vom 05.11.2021 mit den Aktenzeichen BK8-18/00502-31 und BK8-19/00502-31 auf [REDACTED] festgelegt. Die Antragstellerin hat in der Anpassung der Erlösobergrenze Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt. Hieraus resultiert eine Kürzung in Höhe von [REDACTED]

3.3.1.2.2. Differenzen aus der freiwilligen Selbstverpflichtung Mitarbeit in europäischen Initiativen

Für die FSV Mitarbeit in Europäischen Initiativen (FSV KEI) macht die Antragstellerin Plankosten (t-0) in Höhe von [REDACTED] und Kosten aus der Abrechnung des Jahres 2019 (t-2) in Höhe von [REDACTED] geltend. Die Plankosten für das Jahr 2021 werden um [REDACTED] für die angesetzten Schwarzstartkosten gekürzt. Die Kosten aus der Ist-Abrechnung des Jahres 2019 werden um [REDACTED] (Erlöse) für die Schwarzstartkosten korrigiert. Kosten für die Vorhaltung von Schwarzstartfähigkeit sind nach Ansicht der Beschlusskammer nicht Gegenstand der FSV KEI. Zur ausführlichen Begründung wird auf den Beschluss zum Regulierungskonto 2019 (Az. BK8-20/00502-01) vom 15.03.2023 verwiesen.

3.3.1.3 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5, 6, 6a, 8, 13, 16 ARegV und § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV in der bis zum 30.09.2021 geltenden Fassung (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§

11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), aus den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG und der Rechtsverordnung nach § 13h EnWG, den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Abs. 3 EnWG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV) sowie Engpassmanagementkosten wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

Engpassmanagementkosten sind bis zum 30.09.2021 als Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG 2021, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG 2021 erfüllen, erfasst worden (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV in der bis zum 30.09.2021 geltenden Fassung). Ab dem 01.10.2021 erfolgt die Erfassung übergangsweise bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode über die Freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) Redispatch (BK8-18/0007-A).

3.3.1.4 Mehr- oder Mindererlöse aus dem AEP

Bis einschließlich der Kosten und Erlöse des Jahres 2020 hat die Antragstellerin die Mehr- oder Mindererlöse aus dem AEP mit einem t-2-Versatz in der EOG angesetzt. In der Erlösobergrenze 2021 wurden Mehrerlöse aus dem AEP des Jahres 2019 in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt. Gem. Stellungnahme des Übertragungsnetzbetreibers vom 05.09.2025 sind diese um Kosten aus Forderungsausfällen des Jahres 2019 in Höhe von [REDACTED] anzupassen. Damit ergeben sich aus dem Jahr 2019 insgesamt Mehrerlöse aus dem AEP in Höhe von [REDACTED]

Kosten aus Forderungsausfällen aus Bilanzkreisabrechnungen können, wie im Schreiben vom 17.10.2022 (BK6-22-359) adressiert, in die Mindererlöse überführt und der Position „Mehr- oder Mindererlöse aus dem AEP“ hinzugerechnet werden.

3.3.1.5 Anpassung nach Maßgabe des § 5 ARegV (Saldo des Regulierungskontos) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 5 ARegV gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV angepasst. Hinsichtlich der Kalenderjahre 2013 bis 2016, 2017, 2018 sowie 2019 erfolgten durch die Beschlusskammer zunächst eine vorläufige und schließlich eine endgültige Bestimmung der Salden und der Verteilung auf sechs bzw. drei Kalenderjahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze gem. § 34 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 S. 2 ARegV (Az. jeweils BK8-17/0502-01, BK8-18/0502-01, BK8-19/00502-01 und BK8-20/00502-01). Maßgeblich für die Bestimmung der zulässigen Erlöse ist der endgültige durch die Beschlusskammer festgelegte Zu- bzw. Abschlag. Etwaige Abweichungen der von der Beschlusskammer festgestellten Auflösungsbeträge aus den Regulierungskontosalden 2013 bis 2016, 2017, 2018 und 2019 zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

3.3.1.6 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Q-Element) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV i.V.m. § 19 ARegV (Qualitätselement) ist bei Übertragungsnetzbetreibern nicht vorzunehmen.

3.3.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durch-

geleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielbaren Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich die in **Anlage 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.4 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13, 16 ARegV und § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV in der bis zum 30.09.2021 geltenden Fassung

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13, 16 ARegV und § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV in der bis zum 30.09.2021 geltenden Fassung bzw. der FSV Redispatch (BK8-18/0007-A) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat die tatsächlich entstandenen Kosten und Erlöse gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13, 16 ARegV und § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV in der Fassung bis zum 30.09.2021 geltenden Fassungs

- a) der Nachrüstung nach SysStabV,
- b) genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV,
- c) der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV,

d) vermiedenen Netzentgelten,

e) der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen,

f) den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG und der Rechtsverordnung nach § 13h EnWG, den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Abs. 3 EnWG sowie

g) Engpassmanagementkosten, bis zum 30.09.2021 erfasst über Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG 2021, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG 2021 erfüllen; ab dem 01.10.2021 erfolgt die Erfassung übergangsweise bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode über die Freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) Redispatch (BK8-18/0007-A),

übermittelt.¹

In der **Anlage 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

3.4.1 Plan- / Ist-Ableich aus Investitionsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV)

Die Antragstellerin hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gestellt, welche von der Beschlusskammer 4 genehmigt wurden. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten wurden als Plankosten in der Erlösobergrenze berücksichtigt. Mit Schreiben vom 23.06.2025 hat die Beschlusskammer 4 der Antragstellerin das Ergebnis der Ist-Kostenabrechnung mitgeteilt. Die erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto sind um die Differenz aus Plan- und Ist-Kosten in Höhe von [REDACTED] anzupassen. Die Antragstellerin hat die annuitätische Gutbringung in Höhe von [REDACTED] bei den Plankosten in

¹ Bei der Bestimmung der auszahlenden vermiedenen Netzentgelte ist ab dem Kalenderjahr 2018 nach Maßgabe des § 18 StromNEV i.V.m. § 120 EnWG das Schattenpreisblatt des jeweiligen vorgelagerten Netzbetreibers zu Grunde zu legen (vgl. Hinweise der Beschlusskammer 8 zur Anpassung der Erlösobergrenze).

der Erlösobergrenze verrechnet. Diese wird von der Beschlusskammer jedoch im Regulierungskonto unter der folgenden Position 3.4.2. verrechnet.

Die Abweichungen zu den von der Antragstellerin angegebenen Ist-Kosten sind der Anlage **Einzelnachweis** zu entnehmen.

Anlagen im Bau sind im Jahresanfangsbestand nicht zu berücksichtigen. Die Entscheidung beruht auf den rechtskräftigen Entscheidungen der Beschlusskammer 4 vom 02.05.2012 (Az. BK4-12-656) und vom 30.11.2016 (Az. BK4-12-656A01). Dem steht auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10.11.2015 (EnVR 42/14) nicht entgegen.

3.4.2 Abzugsbetrag aus Investitionsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV)

Darüber hinaus hat der Netzbetreiber einen Abzugsbetrag (§ 23 Abs. 2a ARegV) gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV in der Erlösobergrenze 2021 i. H. v. [REDACTED] angesetzt. Die Beschlusskammer korrigiert einzelne Werte mit den Zahlen der Beschlusskammer 4, sodass der anzuwendende Betrag in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] von den Werten des Netzbetreibers abweicht. Die detaillierte Berechnung kann der Anlage **Einzelnachweis** entnommen werden.

Die Korrektur des Abzugsbetrags erfolgt über die Position „Sonstiges“. Die Anpassungen sind unter dem Punkt „3.7.1 Rückerstattung des Abzugsbetrags“ beschrieben.

3.4.3 Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG

Im Antrag des Netzbetreibers zum Regulierungskonto sind Entschädigungszahlungen aus EEG-Einspeisemanagement in Höhe von [REDACTED] enthalten. Hierbei wurde erläutert, dass es sich um einen vorläufigen Wert handle. Mit Stellungnahme vom 05.09.2025 gibt die Antragstellerin an, dass der finale Entschädigungsaufwand [REDACTED] betrage und somit die anzusetzenden Kosten um [REDACTED] zu reduzieren seien.

3.5 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs (zu dem auch die Messung gehört) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird in das Regulierungskonto die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) handelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV wird in das Regulierungskonto auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit §§ 40a Abs. 2 S. 1, 40b Abs. 1 S.1 und 2 EnWG (bzw. § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in der bis zum 26.07.2021 geltenden Fassung) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Nach § 7 Abs. 2 MsbG sind die Kosten des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nicht in der Erlösobergrenze und den Netzentgelten des Netzbetreibers zu berücksichtigen, sondern dem grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme zuzuordnen. Die Kosten für die Abrechnung der Netznutzung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen verbleiben beim Netzbetreiber und sind weiterhin Bestandteil der Netzentgelte.

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass für den Höchstspannungsbereich noch keine vom BSI zertifizierten modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme zur Verfügung stehen.

Die Antragswerte werden wie von der Antragstellerin angegeben genehmigt.

3.6 Kosten der Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und 16 ARegV und FSV IBV

Im Rahmen der Abrechnung der freiwilligen Selbstverpflichtungen haben sich folgende Differenzen ergeben:

FSV Redispatch: Die Antragstellerin gibt mit Stellungnahme vom 05.09.2025 an, dass in den Antragswerten Kosten für die Kohlebevorratung aufgrund von Niedrigwassersituationen in Höhe von [REDACTED] über die FSV Redispatch geltend gemacht wurden. Diese Kosten seien jedoch der FSV Netzreserve zuzuordnen.

FSV inländische Netzreserve: Die Antragstellerin hat am 03.09.2025 den Erhebungsbogen „Istkosten Reserven“ aktualisiert und hierbei die Kapitalbindungskosten für Altbach HKW1, RDK4s und GKM7 korrigiert. Darüber hinaus sind Kosten für die Kohlebevorratung aufgrund von Niedrigwassersituationen in Höhe von [REDACTED] aus der FSV Redispatch in die FSV inländische Netzreserve zu übernehmen (s.o.). Insgesamt ergibt sich eine Korrektur des Antragswert in Höhe von [REDACTED]

FSV UGAT: Gem. Stellungnahme des Übertragungsnetzbetreibers vom 05.09.2025 sind die Aufwendungen im Rahmen der FSV ungewollter Austausch in Höhe von [REDACTED] fehlerhaft im Erhebungsbogen den Erlösen zugeordnet worden. Durch die Korrektur ergibt sich eine Differenz in Höhe von [REDACTED]

FSV Schwarzstart: Ab dem Jahr 2021 können Mehrkosten für Schwarzstartfähigkeit im Vergleich zu dem Basisjahrbetrag 2016 als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile abgebildet werden (Beschluss zur FSV Schwarzstart vom 06.07.2023). Gem. Stellungnahme des Übertragungsnetzbetreibers vom 05.09.2025 betragen die Istkosten für Schwarzstartfähigkeit im Jahr 2021 [REDACTED]. Die beschiedenen Kosten des Basisjahres 2016 für die 3. Regulierungsperiode betragen [REDACTED]. Demnach sind Mehrkosten für das Jahr 2021 in Höhe von [REDACTED] nachträglich über das Regulierungskonto zu erfassen.

Mehr- oder Mindererlöse aus dem AEP: Im Antrag hat der Übertragungsnetzbetreiber Mehrererlöse aus dem AEP in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Gem. Schreiben der Beschlusskammer 6 (BK6-22.359) vom 17.10.2022 können Kosten aus Forderungsausfällen aus Bilanzkreisabrechnungen in die Position „Mehr- oder Mindermengen aus dem AEP“ hinzugerechnet werden (vgl. Pos. 3.3.1.4). Mit Stellungnahme vom 05.09.2025 gibt der Netzbetreiber an, dass die Forderungsausfälle für das Jahr 2021 [REDACTED] betragen und die Erlösposition um diesen Betrag zu kürzen sei.

Insgesamt ergibt sich eine Differenz in Höhe von [REDACTED]. Die Herleitung ist aus der **Anlage 6** ersichtlich.

3.7 Sonstiges

Die Antragstellerin gibt im Tabellenblatt E10 des Erhebungsbogens unter „Sonstiges“ mehrere Korrekturen in Höhe von [REDACTED] an. Die Beschlusskammer hat diese Korrekturen teilweise bereits an den jeweiligen Stellen bei den zulässigen Erlösen bzw. im Regulierungskonto berücksichtigt.

Unter der Position „Sonstiges“ werden von der Beschlusskammer tatsächlich entstandene Kosten in Höhe von [REDACTED] anerkannt. Die Differenz in Höhe von [REDACTED] setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen:

Grundlage	Erläuterung	ÜNB	BNetzA	Differenz
Korrektur des Zuschlags nach § 25a ARegV	Siehe 3.3.1.2.1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Korrektur Regulierungskonto 2018	Siehe 3.3.1.4	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Korrektur annuitätischer Abzugsbetrag	Siehe 3.4.2	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Rückerstattung des Abzugsbetrags auf Grund von § 23 Abs. 2a ARegV.	Siehe 3.7.1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Korrektur des Ersatzanteils (IMA) gem. Schreiben der BK4 vom 23.06.2025	Siehe 3.7.2	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

3.7.1 Rückerstattung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV

Gemäß § 35 Abs. 5 ARegV sind die für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode nach § 23 Absatz 2a aufzulösenden Abzugsbeträge, soweit bereits in der Erlösobergrenze kostenmindernd angesetzt, den Übertragungsnetzbetreibern zu erstatten. Die Summe der für den gesamten Zeitraum der dritten Regulierungsperiode aufzulösenden Beträge nach § 23 Absatz 2a sind von einer Erstattung nach Satz 2 lediglich ausgenommen, soweit sie den anteilig im jeweiligen Abzugsbetrag enthaltenen jeweiligen Betriebskostenpauschalen zuzuordnen sind. Folglich ist in der dritten Regulierungsperiode lediglich der Anteil des nach § 23 Absatz 2a ARegV aufzulösenden Abzugsbetrages kostenmindernd anzusetzen, der auf die Betriebskostenpauschale zurückzuführen ist. Von den unter „3.4.2 Auflösung des Abzugsbetrags“ genannten [REDACTED] entfallen [REDACTED] auf die Betriebskostenpauschale.

Dieser Anteil wird weiterhin in der Erlösobergrenze angesetzt und nicht rückerstattet. Es verbleibt ein zu erstattender Anteil i. H. v. [REDACTED]

Gemäß § 35 Abs. 5 S. 4 ARegV ist § 5 ARegV für die Erstattung mit Ausnahme von Absatz 2 anzuwenden und Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Annuität ohne Verzinsung bestimmt wird.

Um zu gewährleisten, dass die Rückerstattung unverzinst erfolgt, wird dieser Betrag mit einem Zinssatz i. H. v. 1,89255 % abgezinst. Der Zinssatz ermittelt sich retrograd aus dem Erstattungsbetrag. Der über das Regulierungskonto zu erstattende Betrag reduziert sich hierdurch auf [REDACTED]

Zur Ermittlung der annuitätischen Berücksichtigung des Regulierungskontosaldos 2021 in den Erlösobergrenzen der Jahre 2024-2026 wird ein Zinssatz i. H. v. 0,47% angewandt. Hierdurch ergibt sich eine Annuität i. H. v. [REDACTED]. Die Summe der Annuitäten beträgt [REDACTED]. Die gemäß § 35 Abs. 5 S. 4 ARegV unverzinsten Rückerstattung des Abzugsbetrags ist somit sichergestellt. Die Berechnung der Annuitäten kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Bezeichnung	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]
Anfangsbestand						
Endbestand						
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand						
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	0,47%	0,47%	0,47%	0,47%	0,47%	0,47%
Verzinsung						
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)						
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösbergrenze						

Die Annuitäten werden in den jeweiligen Jahren erlösbergrenzen-erhöhend angesetzt. Dazu wird der Endbestand für das Jahr 2021 i. H. v. [REDACTED] in der Position „Sonstiges“ erfasst und erhöht somit den Regulierungskontobestand.

3.7.2 Korrektur des Ersatzanteils

Die genehmigten Investitionsmaßnahmen mit den Aktenzeichen BK4-17-028, BK4-17-032, BK4-17-034, BK4-18-033, BK4-19-039 und BK4-19-043 enthalten einen projektspezifischen Ersatzanteil. Zum Zeitpunkt der Genehmigungen der Regulierungskonten 2018 (Az.: BK8-19/00502-01), 2019 (Az.: BK8-20/00502-01), und 2020 (Az.: BK8-21/00502-01) lag der finale Ersatzanteil noch nicht vor. Nunmehr wurde der finale Ersatzanteil von der Beschlusskammer 4 abschließend mit Schreiben vom 23.06.2025 festgelegt.

Bei den Werten ab dem Jahr 2021 ist der finale Ersatzanteil bereits berücksichtigt. Für die Jahre 2018, 2019 und 2020 besteht eine Differenz zwischen dem in den Genehmigungen der Regulierungskonten enthaltenen Ersatzanteils und der tatsächlichen Höhe dieses Ersatzanteils. Die nachträgliche Korrektur des Ersatzanteils ist notwendig, um sicherzustellen, dass tatsächlich die korrekten auf den Ersatzanteil entfallenden zulässigen Erlöse auf dem Regulierungskonto berücksichtigt werden.

Entsprechend der Nebenbestimmung der Genehmigungen zu den Regulierungskonten 2018, 2019 und 2020 erfolgt der Ausgleich über die Genehmigung desjenigen Regulierungskontosaldos, welcher zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ermittlung der tatsächlichen Höhe des Ersatzanteils erstmals möglich ist, als nächstes zu genehmigen ist. Dabei wird die Verzinsung ab dem Jahr vorgenommen, in welchem die

Differenz tatsächlich angefallen ist. Wirtschaftliche Vor- oder Nachteile für den Netzbetreiber oder die Netzkunden ergeben sich daraus nicht.

Es ergeben sich folgende Abweichungen bei den Ersatzwerten:

Aktenzeichen	Finaler Ersatzanteil	Jahr	Kapital- und Betriebskosten unter Berücksichtigung des finalen Ersatzanteils	Kapital- und Betriebskosten unter Berücksichtigung des vorläufigen Ersatzanteils	Abweichung
BK4-17-028		2018			
		2019			
		2020			
BK4-17-032		2018			
		2019			
		2020			
BK4-17-034		2018			
		2019			
		2020			
BK4-18-033		2019			
		2020			
BK4-19-039		2020			
BK4-19-043		2020			
			Summe 2018		
			Summe 2019		
			Summe 2020		
			Verzinsung		
			Gesamt		

Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem Zinssatz der Genehmigung des Regulierungskontos des jeweiligen Jahres. Die Verzinsung errechnet sich wie folgt:

Verzinsung der Differenz aus 2018

	2018	2019	2020	2021	
Jahresanfangsbestand					
Endbestand					
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand					
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	1,34%	1,34%	1,34%	1,34%	Summe
Verzinsung					

Verzinsung der Differenz aus 2019

	2019	2020	2021	
Jahresanfangsbestand				
Endbestand				
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand				
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	1,01%	1,01%	1,01%	Summe
Verzinsung				

Verzinsung der Differenz aus 2020

	2020	2021	
Jahresanfangsbestand			
Endbestand			
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand			
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	0,74%	0,74%	Summe
Verzinsung			

Die Gesamtsumme inklusive Verzinsung i.H.v. [REDACTED] wird unter der Position „Sonstiges“ erfasst.

3.8 Ausgleich des Regulierungskontosaldos

Der ermittelte Saldo wird annuitätisch über drei Jahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2021 wird durch die Einzelbeträge hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13 und 16 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV in der bis zum 30.09.2021 geltenden Fassung und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV,

- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 ARegV sowie
- d) der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten gemäß § 5 Abs. 1a ARegV ergibt

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten (0,47 %).

Die sich danach für die Jahre 2024 bis 2026 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

4. Berücksichtigung etwaiger nachträglicher Korrekturen der Erlösobergrenze 2021 auf Grund von Gerichtsentscheidungen

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2021 und seine Verteilung auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2024 bis 2026 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze und der erzielbaren Erlöse 2021 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen des Regulierungskontosaldos 2021 in einem noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. in dem Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV, berücksichtigen.

Korrekturen können durch die Anpassungszusage in dem Verwaltungsverfahren BK8-17/0502-11 veranlasst sein.

5. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2024 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2023 liegt u.a. darin begründet, dass die Prüfung des Regulierungskontosaldos einschließlich der Ist-Kosten des Kapitalkostenaufschlags für das Jahr 2021 mit der Kostenprüfung für die vierte Regulierungsperiode zusammenfiel. Dem Abschluss der Kostenprüfung im Jahr 2023 wurde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalressourcen grundsätzlich Priorität eingeräumt; zunächst um eine reibungslose Durchführung des Effizienzvergleichs gemäß § 12 ARegV mit einer ausreichenden Datengrundlage zu ermöglichen und schließlich um den Netzbetreibern möglichst früh Rechtsicherheit in Bezug auf die Erlösobergrenze der Jahre 2024 bis 2028 (vierte Regulierungsperiode) zu geben.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenze 2024 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Das Regulierungskonto wird gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 5 ARegV ohnehin primär durch den Netzbetreiber geführt. Durch den stets weit vor Ablauf der Antragsfrist zur Mitte des Kalenderjahres veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war die Antragstellerin rechtzeitig zur Preisbildung in der Lage. Sie konnte die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos für sich bestimmen und diese somit ihrer Entgeltbildung des Jahres 2024 zu Grunde legen.

Durch die Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren der Antragstellerin dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2024 bis 2026 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2023 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 60 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Der Antragstellerin war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen des Jahres 2024 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2024 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert bzw. der Wert gemäß der vorläufigen Anordnung für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem werden mögliche Abweichungen sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten des Jahres 2024.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die

Jahre 2024 bis 2026 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2024 bis 2026 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse der Antragstellerin, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 6** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Antragstellerin und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösbergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Anlage 3c Netzveränderungen

Anlage 4 Messstellenbetrieb

Anlage 6 Sonderthemen der Übertragungsnetzbetreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer



Bourwieg



Wetzi



Henn

Auszug des Regulierungskontos für 2021
- Herleitung des Saldo und Auflösungsplan-

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2021 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse
		erzielbare Erlöse
		Verzichtsbetrag in der Verprobung
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kosten für Maßnahmen i.S.d. §§ 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 14 Abs. 1 S. 1 EnWG (Redispatch 2.0) nach Maßgabe des § 34 Abs. 8 S. 1 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1a ARegV	Kapitalkostenaufschlag	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kosten der Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und 16 ARegV und FSV IBV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
Sonstige		tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
Sonstiges		
Summe aus Einzeldifferenzen		

Verzinsung und Auflösung des Regulierungskontos						
Bezeichnung	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)						
Endbestand (= Saldo aus Einzeldifferenzen)						
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand						
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	0,47%	0,47%	0,47%	0,47%	0,47%	0,47%
Verzinsung						
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	74.628.318	74.979.071	75.331.473			
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze				25.287.473	25.287.473	25.287.473
Auswirkung auf die Erlösobergrenze				Mindererlös (EOG-erhöhend)		

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2021

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	595.113.624	586.958.842	-8.154.782
		erzielbare Erlöse			
		Verzichtsbeitrag in der Verprobung			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kosten der Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und 16 ARegV und FSV IBV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
	Sonstige	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
Summe aus Einzeldifferenzen		78.477.910	74.453.353	-4.024.557	

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile 2021

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
			absolut	relativ
Erlösobergrenze 2021	595.113.624 €			
Formelbestandteile				
dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	411.073.132 €			
vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile		179.903.688 €		
beeinflussbare Kostenanteile		0 €		
Anpassung VPI_t / VPI_0				
Anpassung PF_t				
Regulierungskonto		-7.852.490 €		
davon Annuität aus Saldo 2013-2016		-4.830.972 €		
davon Annuität aus Saldo 2017		-6.335.796 €		
davon Annuität aus Saldo 2018		-2.843.707 €		
davon Annuität aus Saldo 2019		6.157.984 €		
Härtefall				
Sonstiges				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten 2021

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösgrenze gilt (§ 8 ARegV)	2019	105,3	2019	105,3	0,0%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [EUR]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2-3	Betriebssteuern					
2-5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 16 Abs. 1 SysStabV und Anlagen gemäß § 22 SysStabV					
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2-8	Verminderte Netznutzung i.S.v. § 18 StromNEV, § 87 Abs. 3 EEG und §§ 6 Abs. 5 und 13 Abs. 5 KWKG					
2-9	Beihilfen und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsleistungen					
2-10	Betriebs- und Personalzeitsticht					
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebsinstandhaltungskräften für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12	Entscheidungen über grenzüberschreitende Kostenaufteilungen nach Art. 12 der VO (EU) 347/2013					
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV					
2-13	Auflösung von BKZ / Netzanlasskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 5 EnLAG					
2-15	Finanzieller Ausgleich nach § 17d Abs. 7 EnWG					
2-16	Kapazitätsreserve nach §§ 13a Abs. 3, 13b EnWG					
2-16	Stilllegung von Einsunkelkraftwerken nach § 13g EnWG					
2-16	Besondere netztechnische Betriebsmittel nach § 11 Abs. 3 EnWG					
2-17	Entscheidungen nach § 16 Abs. 1 und 2 EEG					
Satz 2, Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009					
Satz 2, Nr. 2	Kosten für die Erbringung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich tarifvertraglicher Beschäftigung					
Satz 2, Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich tarifvertraglicher Beschäftigung					
Satz 4	Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV					
Summe		411.073.132 €		411.081.551 €		-8.418 €

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2021

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 ARegV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen [EUR]
falschliche Kosten des Messstellenbetriebs (abschließliche Messung)			
In der Erlösobergrenze enthaltener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (abschließliche Messung)			
Differenz			

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S.3 ARegV	Netzbetreiber [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Anzahl der Messrichtungen				Anteil Capex Netzbetreiber	Kapitalkosten der Anlagen- gruppe Zähler, Messleistungen, Uhren, TFR-Empfänger aus dem KKAuf 2021 [EUR]	verbleibende OPEX [EUR]	Anteil verbleibende Kosten
			Netzbetreiber		Bundesnetzagentur					
			31.12.2020 [Stück]	31.12.2021 [Stück]	31.12.2020 [Stück]	31.12.2021 [Stück]				
Für das Kalenderjahr bei offener Leistungserbringung entstehende Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs (abschließliche Messung) (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV)										
- davon CAPEX						50,00%				
In der Erlösobergrenze 2021 enthaltenen Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (abschließliche Messung)										
- davon CAPEX		-2.920								
Differenz		-2.920	103	103	103	103			25,00%	
dabei durch Änderung der Zahl der Anschlusszähler mit konventionellen Messgeräten verursacht, bei denen der Netzbetreiber Messung oder Messstellenbetrieb durchführt										
darunter Messung oder Messstellenbetrieb verursacht durch den Ersatz von alten durch neue moderne Messrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MStB i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 MStB (Spotzähler f. mMB) oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MStB ersetzt									23,00%	

Ermittlung der Kostenveränderung von Sonderthemen der Übertragungsnetzbetreiber des Jahres 2021

Ermittlung der Differenz	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen [EUR]
tatsächliche Kosten			
davon finanzieller Ausgleich nach § 17d Abs. 4 EnWG			
davon Freiwillige Selbstverpflichtungen			
davon Sonstiges			
In der Erlösobergrenze enthaltener Ansatz			
davon finanzieller Ausgleich nach § 17d Abs. 4 EnWG			
davon Freiwillige Selbstverpflichtungen			
davon Sonstiges			
Differenz			

Einzelauflistung der Unterschiede der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2021

E5 - Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV		Investitionsmaßnahmen (Ist-Kapitalkosten)		
Aktenzzeichen [BK4-JJ-XXX] - BNetzA-	Projektname - BNetzA -	Angabe	Bundesnetz-	Abweichung
		Netzbetreiber	agentur	
		[EUR]	[EUR]	[EUR]
BK4-11-257	Projekt 13: Netzerweiterung Oslumföhrung Stuttgart			
BK4-12-952	Projekt 17: Netzerweiterung Raum Karlsruhe			
BK4-12-953	Projekt 18: Netzerweiterung Raum Hohenlohe			
BK4-12-954	Projekt 119a: Korridor AÜlbenet - HGU-Verbindung			
BK4-12-955	Projekt 119b: Korridor C Nr. 03 und 04 NEP2012			
BK4-12-956	Projekt 16a: P47 NEP2012			
BK4-12-957	Projekt 16d: P48 NEP2012			
BK4-12-958	Projekt 16e: P49 NEP2012			
BK4-13-254	Projekt 25a: Erweiterung Hauptschaltleitung Wendingen - Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen aufgrund HGU			
BK4-14-119	Projekt 26: Neubau 380 kV Erkenfeld			
BK4-14-122	Projekt 29: Anschluss Heidalberg Nord			
BK4-14-124	Projekt 31: Kurzschlussverstärkung 110kV-Anlagen			
BK4-15-025	Projekt 32: 380/110 kV-Transformator UW Großgartach			
BK4-15-026	Projekt 33: 380/110 kV-Transformator UW Mötzingen			
BK4-15-027	Projekt 34: Netzverstärkung Echzell/Baden-Bundesgrenze			
BK4-15-028	Projekt 35: Neubau Sammelschienen differenzialschutz im UW Kuhnmoos			
BK4-15-029	Projekt 36a: Blindleistungskompensation durch Drosseln in Baden-Württemberg			
BK4-18-070	Projekt 36b: Blindleistungskompensation durch Drosseln in Baden-Württemberg Teil 2			
BK4-16-057	Projekt 37: Blindleistungskompensation durch			
BK4-17-028	Projekt 43: flächendeckendes Freileitungsmonitoring			
BK4-17-029	Projekt 44: Erhöhung Schwarzalffestigkeit			
BK4-17-030	Projekt 45: Netzverstärkung Schwäbische Alb			
BK4-17-031	Projekt 46: Anlagen zur Spannungsstützung und -regelung			
BK4-17-032	Projekt 47: Erweiterung Netzzellsystem			
BK4-17-033	Projekt 48: Absicherung gegen spannungsbedingte Versorgungsausfälle			
BK4-17-034	Projekt 49: Netzanschluss Sinsheim/Karlsruhe			
BK4-19-030	Projekt 53: 380kV-Phasenschiebertransformator im UW Pulverdingen			
BK4-18-031	Projekt 54: Digitalisierung			
BK4-20-085	Netzanschluss Netzbooster-Pilotanlage			
BK4-18-033	Projekt 66: Umspannwerkumstrukturierung westliches Baden-Württemberg			
BK4-19-030	UW KUHMÖÖS -380 kV Neubau			
BK4-19-040	Neubau 380 kV-Netzknoten Kerk			
BK4-19-042	DA/RE - Plattform: Datenaustausch Redispach			
BK4-19-043	Netzanschluss BNBM			
BK4-19-046	Erneuerung der Leitwarte			
BK4-20-002	Projekt Nr. 65: Netzverstärkung Höpflingen-Höflinghardt			
BK4-20-003	Projekt Nr. 67: Hochrhein			
BK4-20-005	Projekt Nr. 69: Verstärkung der Kommunikations- und Dateninfrastruktur			
BK4-20-081	STATCOM BW			
BK4-19-092	Projekt 74: Neubau UW Pulverdingen			
	Summe der Abweichungen			

E5a - Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV		Abzugsbetrag							Summe [EUR]	als Kosten berücksichtigungsfähiger Betrag 2021 [EUR]
Aktenzzeichen [BK4-JJ-XXX] - BNetzA-	Projektname - BNetzA -	2011 [EUR]	2012 [EUR]	2013 [EUR]	2016 [EUR]	2017 [EUR]	2018 [EUR]			
BK4-08-167	Netzstru.Hinumerung Raum Zollernalb									
BK4-08-168	Blindleistungskompensation									
BK4-08-169	Netzstru.Hinumerung Raum Mittlerer Neckar									
BK4-08-170	Projekt 4 Ostwing									
BK4-08-171	Projekt 5 Rhein Neckar Nordbaden									
BK4-08-172	Projekt 6 TA Lärm									
BK4-09-073	Projekt 7: 380/110 kV Trafo Daxlanden									
BK4-09-074	Projekt 8 Anschluss RCK 8									
BK4-10-081	Projekt 11 380 kV-Netzerweiterung Großgartach-Neckarwestheim-Möhhausen									
BK4-10-082	380kV-Anschluss UW Bruchsal-Kindelfweg									
BK4-11-254	Projekt 12: Neubau Kompensationsdrosseln Höpflingen									
BK4-11-256	Projekt 14: Neubau Kondensatoren (MSCDN) zur Blindleistungskompensation in Süddeutschland									
BK4-15-250	Projekt 21: P52 Netzerweiterung Dellmenningen									
	Summe									

E9 - Kosten der Übertragungsnetzbetreiber					
Bezeichnung	Position	Kosten/ Erlöse	Angabe Netzbetreiber [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichung [EUR]
FSV	Redispatch				
FSV	Inländische Netzreserve - Plan-Ist-Abgleich				
FSV	Mehr- oder Mindererlöse aus dem AEP				
FSV	FSV Ungewollter Austausch (UGAT) - Basisjahr-Ist-Abgleich (I-2)				
FSV	FSV Ungewollter Austausch (UGAT) - Basisjahr-Ist-Abgleich (I-2)				
FSV	FSV Schwarzstart				
		Summe der Abweichungen			

E10 - Sonstige			
Bezeichnung	Angabe Netzbetreiber [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichung [EUR]
Korrektur des Zuschlags nach § 25a ARegV			
Korrektur Regulierungskonto			
Korrektur annuitätischer Abzugsbetrag			
Anpassung annuitätischer Abzugsbetrag 2021			
Ersatzanteil IMA			
		Summe der Abweichungen	